



Stadt Füssen Lechhalde 3 87629 Füssen

	t. / / I		1		IV	FTM
StA	S	tac	lt F	üss(	en	ca)
Pers. Amt	. *	0 2.	JUN	2022	2	PR
(asse	Anlagen .				Di Control	AZV

#### Kommunalaufsicht

Bearbeitung: Jörg Mayer Zimmer B 207 Telefon 08342 911-325 Fax 08342 911-562 joerg.mayer@lra-oal.bayern.de Aktenzeichen: 10-9410.4/1 Ihr Zeichen:

24.05.2022

# Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

# I. Rechtsaufsichtliche Behandlung

## 1. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen:

	Stadt Füssen	Heilig-Geist- Spitalstiftung	Waisen- und Kinderhortstiftun g
im Verwaltungshaushalt m	36.314.950 €	156.650 €	69.000 €
im Vermögenshaushalt mit	34.226.800 €	202.750 €	104.050 €

#### 2. Gesamtbetrag der Kredite

- a. Gemäß Art. 71 Abs. 2 GO wird für die **Stadt Füssen** eine Kreditaufnahme im Gesamtbetrag von **18.816.950,00** € unter folgenden Auflagen und Bedingungen rechtsaufsichtlich **genehmigt**:
  - aa. Die <u>Hälfte des Gesamtbetrages</u> der Kreditaufnahme, also 9.408.475,00 € wird unter der <u>aufschiebenden Bedingung</u> genehmigt, dass der Rechtsaufsichtbehörde ein fertig ausgearbeitetes und vom Stadtrat <u>beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept</u> mit dem Ziel der Ausgabenminderung, der Einnahmenverbesserung, des stetigen und konsequenten Schuldenabbaus und dem Defizitabbau bei den öffentlichen Einrichtungen vorzulegen ist. Das im Entwurf mit E-Mail vom 20.04.2022 vorgelegte Konzept kann hierfür eine Basis darstellen, ist aber noch weiter zu ergänzen und zu konkretisieren und auch in den folgenden Jahren fortzuführen. Solange das Haushaltskonsolidierungskonzept nicht beim Landratsamt Ostallgäu eingegangen ist, gilt die Genehmigung für die Hälfte des Gesamtbetrages der geplanten Kreditaufnahmen als nicht erteilt.

- bb. Darüber hinaus wird der unter 2.a. genannte **Gesamtbetrag** der Kreditaufnahmen für die Stadt Füssen unter **folgenden Auflagen** genehmigt:
  - (1) Bei den jeweiligen Kreditaufnahmen sind die Vorgaben aus der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern über das Kreditwesen der Kommunen vom 5. Mai 1983 (MABI. S. 408), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. August 2019 (BayMBI. Nr. 346) geändert worden ist, insbesondere die Nrn. 2 (2.1 2.5) und 4 (4.1 4.12) zwingend zu beachten.
  - (2) Soweit ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorgelegt wird, sind die darin enthaltenen einzelnen Maßnahmen jeweils vom Stadtrat beschlussmäßig festzulegen und möglichst zeitnah und konsequent umzusetzen.
  - (3) Im Hinblick auf die bestehende Überschuldung der Stadt sind gegebenenfalls erzielte Veräußerungserlöse und erwirtschaftete Überschüsse vorrangig zur Schuldentilgung zu verwenden.
  - (4) Die Auswirkungen der Haushaltssanierung sind jeweils fortlaufend in der Finanzplanung darzustellen.
  - (5) Eine deutliche Verbesserung der Kostendeckungsgrade bei den öffentlichen Einrichtungen ist zwingend anzustreben. Hierfür erforderliche bzw. bereits durchgeführte Maßnahmen (z. B. Änderung bzw. Anpassung von Gebührensatzungen) sind jeweils unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
  - (6) Die von der Stadt Füssen im laufenden Haushaltsjahr 2022 und im weiteren Finanzplanungszeitraum geplanten Kreditaufnahmen sind jeweils auf das absolut zwingend erforderliche Maß zu reduzieren.
  - (7) Der überdurchschnittliche Schuldenstand der Stadt, seiner Eigenbetriebe sowie der Stadtwerke ist wenn möglich kurz-, zumindest aber mittelfristig deutlich zu senken und jegliche Nettoneuverschuldung zu vermeiden oder zumindest auf das unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren.
  - (8) Eine jeweils positive freie Finanzspanne sowie eine möglichst hohe Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt ist zukünftig anzustreben, nach Möglichkeit zu gewährleisten.
  - (9) Der jeweilige Schuldendienst ist soweit möglich aus den Überschüssen des Verwaltungshaushalts zu finanzieren, der Rückgriff auf entsprechende Ersatzdeckungsmittel ist zu vermeiden.
- b. Für die Investitionen der Stadtwerke Füssen wird eine Kreditaufnahme im Gesamtbetrag von 1.920.000 € genehmigt.

# 3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt in Höhe von 5.550.000 € zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Art. 67 Abs. 4 GO) werden rechtsaufsichtlich genehmigt.

#### 4. Hebesätze

Die Hebesätze sind wie folgt festgesetzt worden:

Grundsteuer A 330 v. H. (Vorjahr 330 v. H.)
Grundsteuer B 415 v. H. (Vorjahr 415 v. H.)
Gewerbesteuer 360 v. H. (Vorjahr 360 v. H.)

### 5. Höchstbetrag der Kassenkredite

Die Haushaltssatzung sieht folgende Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben vor:

. •	für die <b>Stadt Füssen *</b>	15.000.000 €
•	für die <b>Stadtwerke</b> **	1.200.000 €
•	für die Heilig-Geist-Spitalstiftung **	25.000 €
•	für die Waisen- und Kinderhort-Stiftung **	10.000 €
•	für die Städtische Forggensee Schifffahrt Füssen **	190.000 €

<sup>\*</sup> Der festgesetzte Höchstbetrag für die Stadt Füssen übersteigt ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt/Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen/Erträge.

#### 6. Weitere Vorschriften

Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren Vorschriften bzw. Festsetzungen.

### II. Haushaltsrechtliche Würdigung

Nachdem der Haushalt der Stadt Füssen für das vergangene Haushaltsjahr 2021 aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde nicht genehmigungsfähig war und eine Genehmigung folglich nicht erteilt wurde, befindet sich die Stadt Füssen bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 in der vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 69 Abs. 1 GO. Nach den Ausführungen im Vorbericht schließt das vorläufige Jahresergebnis 2021 mit einem Fehlbetrag von 15.260.400 € ab (2020 mit 1.260.400 € und 2021 mit 14 Mio. €). Die im Entwurf des Haushaltsplans 2021 eingeplante Kreditaufnahme in Höhe von knapp 22 Mio. € wurde mangels rechtsaufsichtlicher Genehmigung nicht getätigt. Lediglich die aus dem Jahr 2020 noch offene, als Kassen-/Haushaltseinnahmerest in das Jahr 2021 übertragene Kreditermächtigung in Höhe von 6,65 Mio. € wurde in Anspruch genommen. An Verbindlichkeiten aus Krediten wurden insgesamt 1,85 Mio. € getilgt. Aus den Schweizer-Franken-Darlehen wurden insgesamt 11 Mio. €/CHF umgeschuldet und in den Haushalt der Stadt Füssen übernommen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite aus der Haushaltsgenehmigung des Jahres 2020 in Höhe von 15.250.000 € wurde ausgeschöpft und besteht fort (Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 GO).

Der Haushalt der Stadt Füssen für das laufende Haushaltsjahr 2022 ist überwiegend von umfangreichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund 14,6 Mio. € sowie der geplanten Ablösung der Kassenkredite in Höhe von 15,25 Mio. € und Umwandlung in ordentliche und langfristige Darlehen geprägt. Dabei kann auch der im Jahr 2020 eingetretene erhebliche Rückschlag bei dem von der Stadt Füssen in den vorangegangenen Jahren eingeschlagenen Weg der Haushaltskonsolidierung und des stetigen Schuldenabbaus in diesem Jahr nicht rückgängig gemacht bzw. gestoppt werden.

<sup>\*\*</sup> Der festgesetzte Höchstbetrag <u>übersteigt **nicht** ein Sechstel</u> der im Verwaltungshaushalt/Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen/Erträge.

Aufgrund des nach wie vor weit überdurchschnittlichen Schuldenstands, einer im laufenden Haushaltsjahr geplanten Nettoneuverschuldung von über 16,4 Mio. €, einer weit unter der gesetzlich geforderten Mindestzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungen (2,4 Mio. €) liegenden Zuführung vom VwHH an den VmHH von 1.236.250 € und einer daraus resultierenden negativen freien Finanzspanne von 1,17 Mio. € muss die Haushaltslage der Stadt Füssen auch weiterhin als äußerst angespannt bezeichnet werden.

Der Gesamthaushalt der Stadt für das Jahr 2022 liegt mit 70,5 Mio. € um gut 4,8 Mio. € unter dem Ansatz des nicht genehmigten Haushalts 2021 (- 6,4 %). Dabei sinkt der Etat im VmHH gegenüber dem Vorjahresansatz um knapp 3,7 Mio. € auf 34,2 Mio. € (- 9,7 %). Aus dem VwHH, der mit einem Volumen von rund 36,3 Mio. € um 1,16 Mio. € unter dem Vorjahresansatz liegt (- 3,1 %), können dem VmHH bei ordentlichen Tilgungen in Höhe von 2,4 Mio. € lediglich 1.236.250 € zugeführt werden, was zu einer negativen "freien" Finanzspanne in Höhe von etwas unter 1,17 Mio. € führt. Die in § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik gesetzlich vorgegebene Mindestzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungen kann allerdings unter Berücksichtigung der Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 – 4 KommHV-Kameralistik erreicht werden. Zum Haushaltsausgleich stehen somit ausreichend Ersatzdeckungsmittel zur Verfügung. Das Bruttosteueraufkommen soll mit 25,6 Mio. € um 555.550 € über dem Vorjahresansatz liegen. Dabei geht die Stadt von einer Erhöhung der Einnahmen aus der Gewerbesteuer um 0,5 Mio. € auf 5,5 Mio. €, aus der Einkommensteuerbeteiligung um 0,4 Mio. € auf 8,9 Mio. € und durch die Schlüsselzuweisungen um 0,3 Mio. € auf fast 4 Mio. € aus. Darüber hinaus erwartet die Stadt eine deutliche Reduzierung des Umsatzsteueranteils von 1,24 Mio. € (- 0,2 Mio. €) und bei der Zweitwohnungssteuer von 1,1 Mio. € (- 0,7 Mio. €). Das Nettosteueraufkommen soll bei einer gegenüber dem Vorjahresansatz nahezu gleichbleibenden Kreisumlage von 8,4 Mio. € und einer geringfügig höheren Gewerbesteuerumlage von 540.000 € (+ 50.000 €) mit rund 16,7 Mio. € um 3 % über dem Wert des Vorjahres liegen. Die Personalkosten steigen gegenüber dem Vorjahresansatz bei einer Stellenmehrung um 11,25 Stellen um rund 0,4 Mio. € auf knapp unter 10,6 Mio. €. Gegenüber dem Jahresrechnungsergebnis aus dem Jahr 2020 erhöhen sich die Personalkosten um über 1,4 Mio. €. Die Steuerkraft je Einwohner wird mit 1.029,95 € in etwa auf der Höhe des Vorjahres erwartet und weiterhin deutlich sowohl unter dem Landkreis- (1.869,29 €) als auch unter dem Landesdurchschnitt (1.639,78 €) vergleichbarer Gemeinden liegen.

Die Stadt Füssen plant im Haushaltsjahr 2022 trotz der prekären Finanzlage investive Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 14,6 Mio. €. Davon entfallen rund 2 Mio. € auf den Erwerb von Vermögensgegenständen. So sollen Grundstücke im Wert von knapp unter 1,5 Mio. € und bewegliche Sachen im Wert von 0,5 Mio. € erworben werden. Etwa 12,2 Mio. € sind für Baumaßnahmen geplant. Davon werden 5 Mio. € für den Umbau, die Sanierung und die Erweiterung der Grund- und Mittelschule, 1,3 Mio. € für Kindertagesstätten, 1,2 Mio. € für Maßnahmen am Bundesstützpunkt für Eishockey und Curling mit Einbau eines Blockheizkraftwerks, rund 1,1 Mio. € für die Wasserversorgung, etwa 1 Mio. € für die abschließenden Arbeiten am Sport- und Freizeitpark Weidach und für Sanierungsmaßnahmen an städtischen Immobilien, 0,7 Mio. € für verschiedene Tiefbaumaßnahmen und 0,5 Mio. € für die Abwasserbeseitigung benötigt. Weitere Ausgaben in Höhe von 6,4 Mio. € ergeben sich aus den Gruppierungen 94, 95 und 96 sowie aus dem Grunderwerb in Höhe von 1,4 Mio. € noch aus dem Jahr 2021. Zur Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen werden neben der Zuführung vom VwHH (1,24 Mio. €), den Einnahmen aus Grundstücksverkäufen (8,6 Mio. €) und von beweglichen Sachen (100.000 €), aus Erschließungsbeiträgen (1,35 Mio. €) und aus Zuweisungen und Zuschüssen (2,1 Mio. €) zusätzliche Fremdmittel in Höhe von rund 20,8 Mio. € (inkl. 2 Mio. € für die Umschuldung des Schweizer-Franken-Kredites) erforderlich. Somit sind im laufenden Haushaltsjahr etwa 60,8 % des Vermögenshaushalts fremdfinanziert.

Zudem sollen die in den Vorjahren aufgenommenen Kassenkredite mit einer Gesamthöhe von 15.260.400 € abgelöst und in ordentliche, langfristige Kredite umgewandelt und neben der ordentlichen Tilgung von 2,4 Mio. € noch außerordentliche Tilgungen in Höhe von 2 Mio. € aus der Umschuldung des von den ehemaligen Kurhausbetrieben aufgenommenen Schweizer-Franken-Darlehens geleistet werden. Dies führt im laufenden Haushaltsjahr zu einer Nettoneuverschuldung von rund 16,4 Mio. €. Die von der Stadt Füssen in 2022 geplante Neuaufnahme von Krediten in Höhe von etwas über 18,8 Mio. € kann daher nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken und im Hinblick auf die von der Stadt im Rahmen der Pflichtaufgaben vorgesehenen Baumaßnahmen u. a. für Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung genehmigt werden. Dennoch sind die geplanten Darlehensaufnahmen von der Stadt jeweils äußerst kritisch zu prüfen und die Erforderlichkeit ausreichend nachzuweisen. Eventuelle Änderungen der Höhe der Kreditaufnahmen sind gegebenenfalls in einem Nachtragshaushalt aufzunehmen und zu begründen.

Der Schuldenstand im Kernhaushalt der Stadt wird bei Einhaltung der Haushaltsplanung bis zum Ende des Jahres 2022 bei rund 53,3 Mio. € liegen. Dies entspricht dann 3.401 € je Einwohner und dem etwa 4,9-fachen des derzeitigen Landesdurchschnitts vergleichbarer Gemeinden. Hierin inbegriffen ist auch die im Jahr 2020 erfolgte Übernahme des vom inzwischen aufgelösten Eigenbetrieb "Kurhausbetriebe der Stadt Füssen" aufgenommenen Schweizer-Franken-Darlehens in Höhe von 9,5 Mio. € in den städtischen Haushalt. Rechnet man zu diesem Betrag noch die Schulden der Stadtwerke und der Eigenbetriebe in einer Gesamthöhe von rund 11,5 Mio. € dazu, ergibt sich für die Stadt ein Gesamtschuldenstand von über 64,8 Mio. € (4.139 €/Einw.) zum Ende des laufenden Haushaltsjahres. Für den Schuldendienst müssen im laufenden Haushaltsjahr knapp 3 Mio. € (Tilgung 2,4 Mio. € und Zinsen 0,6 Mio. €) aufgebracht werden. Der Schuldendienst beträgt somit knapp 8,2 % des Volumens des Verwaltungshaushalts. <u>Der städtische Haushalt ist somit als überschuldet zu bezeichnen</u>.

Im weiteren Finanzplanungszeitraum wird sich die finanzielle Situation der Stadt nach der vorgelegten Finanzplanung dann noch weiter verschärfen. In den kommenden 3 Jahren sind weitere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 72,9 Mio. €, insbesondere für den Umbau, die Sanierung und die Erweiterung der Grund- und Mittelschule (32 Mio. €), für Tiefbaumaßnahmen einschließlich Grunderwerb (12,2 Mio. €), für den Neubau der Kindertagesstätte St. Gabriel (9,5 Mio. €) und der Kindertagesstätte Wertachtal-Werkstätten (4,5 Mio. €), für weitere Hochbaumaßnahmen (7,6 Mio. €), sowie für weitere Maßnahmen am Bundesstützpunkt für Eishockey und Curling (3 Mio. €) vorgesehen, zu deren Finanzierung voraussichtlich weitere Kredite in Höhe von über 40,4 Mio. € benötigt werden. Damit werden die Haushalte in den weiteren Finanzplanungsjahren zu fast 55,5 % fremdfinanziert sein. Die in der diesjährigen Haushaltssatzung für den Umbau, die Sanierung und Erweiterung der Grund- und Mittelschule (5 Mio. € für 2023), den Umbau von Verkehrsanlagen W 43 (0,25 Mio. € für 2023), die Anschaffung eines Einsatzleitwagens für die FFW Füssen (0,2 Mio. € für 2023/24) und den Kauf eines MTW für die FFW Weißensee (0,1 Mio. € für 2023/24) festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5,55 Mio. € bedürfen daher der Genehmigung (Art. 67 Abs. 4 GO). Bei gleichzeitigen Tilgungsleistungen von rund 10,8 Mio. € wird ein weiterer Anstieg des Schuldenstands im Kernhaushalt der Stadt bis zum Ende des Jahres 2025 auf über 82,9 Mio. € erwartet (5.295 €/Einwohner und 7,6-fache des derzeitigen Landesdurchschnitts). Die allgemeine Rücklage soll während dieses Zeitraums regelmäßig nur geringfügig über der gesetzlich geforderten Mindestrücklage von rund 357.300 € liegen. Zuführungen an die allgemeine Rücklage sind zudem im gesamten Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen. Auch die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik erforderliche Mindestzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgung kann während des gesamten Finanzplanungszeitraums bis zum Jahr 2025 nicht erreicht werden. So stehen im Jahr 2023 einer Zuführung zum VmHH in Höhe von 1,55 Mio. € ordentliche Tilgungen in Höhe von 3,22 Mio. € gegenüber.

Die negative "freie" Finanzspanne beträgt somit rund 1,4 Mio. €. Im Jahr 2024 stehen der Zuführung vom VwHH in Höhe von 1,55 Mio. € dann ordentliche Tilgungen von 3,65 Mio. € entgegen, was zu einer negativen "freien" Finanzspanne von 1,85 Mio. € führt. Etwas verbessert soll sich die Situation im Jahr 2025 darstellen. Hier wird mit einer Zuführung in Höhe von 2,98 Mio. € und ordentlichen Tilgungen von 3,9 Mio. € gerechnet. Die negative "freie" Finanzspanne soll bei 694.000 € liegen. Weiter verschlechtern wird sich auch die Situation bei den Stadtwerken und den Eigenbetrieben. Der Gesamtschuldenstand wird sich hier bis zum Ende des Jahres 2025 um weitere 5,76 Mio. € auf 17,25 Mio. € erhöhen (+ 49,9 %). Hier geht die Stadt bei der Wasserversorgung (+ 3,4 Mio. € auf 8,7 Mio. €) und auch bei der Abwasserbeseitigung (+ 2,3 Mio. € auf 5,15 Mio. €) von einer weiteren deutlichen Erhöhung des Schuldenstandes bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums aus. Bei den Parkierungsanlagen wird eine geringe Erhöhung der Schulden um 262.000 € auf rund 4,3 Mio. € erwartet. Rechnet man die Schulden der Eigenbetriebe zum Schuldenstand im Kernhaushalt dazu, ergibt sich ein Gesamtschuldenstand zum Ende des Jahres 2025 von über 100 Mio. € (6.400 €/Einw.). Wie im Vorbericht auf Seite 11 ausgeführt, muss die Stadt hier kurzfristig unbedingt anstreben, kostendeckende Gebühren zu erheben. Auch sollte angesichts des Sanierungs-, Instandsetzungs-, Erweiterungs- bzw. Verbesserungsaufwands bei den leitungsgebundenen Einrichtungen (Wasser und Abwasser) gezielt geprüft werden, ob und inwieweit die Einrichtungsträger von den abgabenrechtlichen Möglichkeiten der Finanzierung (vgl. Art. 8 und 9 KAG) Gebrauch machen. Auch die Erhöhung der allgemeinen Steuern (z. B. Realsteuern wie Grund- und Gewerbesteuer, Hundesteuer usw.) sowie die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen (Art. 5 KAG) ist zwingend in die Überlegungen zur Einnahmenerhöhung einzubeziehen.

Weiterhin besorgniserregend ist auch die finanzielle Situation der Stadt in Bezug auf die größtenteils ungenügende Kostendeckung bei den städtischen Einrichtungen, für die Benutzungsgebühren erhoben werden. Hier ergibt sich im Vergleich zum nicht genehmigten Haushalt des Vorjahres trotz regelmäßig erfolgter Hinweise durch die Rechtsaufsichtsbehörde in den vorangegangenen Haushaltsgenehmigungen eine deutliche Verschlechterung. Der Kostendeckungsgrad aller Einrichtungen der Stadt reduziert sich um 21 % auf nur noch 46,6 %. Der gesamte Zuschussbedarf erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um fast 2 Mio. € auf über 5,15 Mio. €. Damit müssen über 14,2 % des geplanten Verwaltungshaushalts für den Zuschuss eigentlich kostendeckender Einrichtungen aufgewendet werden. Allein 2,5 Mio. € davon entfallen bei einem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 51,5 % auf die Tageseinrichtungen für Kinder. Der Großteil dieses Defizites fällt mit über 2,2 Mio. € und einem Kostendeckungsgrad von 53,2 % bei den Einrichtungen anderer Träger an. Der städtische Kindergarten "Zwergenburg" verursacht bei einer Kostendeckung von nur 36,3 % einen Fehlbetrag von 219.100 €. Hier und auch bei den übrigen Kindertageseinrichtungen muss die Stadt Füssen zukünftig mindestens eine 50 %-ige Kostendeckung anstreben um den Zuschussbedarf zu senken. Ebenfalls deutlich zu hohe Fehlbeträge werden aufgrund zu geringer Kostendeckungsgrade beim Bundesstützpunkt für Eishockey und Curling (46 %, - 1,1 Mio. €), im Bereich Museum/Kunstsammlungen/ Sonderausstellungen (31,7 %, - 355.500 €), bei der öffentlichen Bücherei (14,1 %, - 297.500 €), beim Bestattungswesen (52,2 %, - 259.850 €), dem Jugendhaus (14,6 %, - 196.250 €) und im Bereich Theater/Konzerte/Musikpflege (30,8 %, - 168.350 €) erwirtschaftet. Auch beim Sportareal mit Turnhalle Weidach (23,9 %, - 69.350 €), der Abwasserbeseitigung (51,5 %, - 66.450 €), der Sammelstelle für Gartenabfälle (74,8 %, - 56.000 €), bei der Sportförderung (22,1 %, - 40.450 €) und den übrigen Bereichen ist noch erhebliches Verbesserungspotenzial gegeben, welches von der Stadt entgegen der gesetzlichen Vorgaben aus Art. 62 Abs. 2 GO nicht in ausreichendem Maße ausgeschöpft wird. Alle Einrichtungen der Stadt Füssen arbeiten demnach mit Kostendeckungen unter 100 % und teilweise weit unterhalb der 50 %, was die Haushaltslage der Stadt nach wie vor in nicht hinnehmbarer Weise belastet. Hier ist auch mittels des vorzulegenden Haushaltskonsolidierungskonzepts unbedingt nach Möglichkeiten zu suchen, die kurz-, aber zumindest mittelfristig zu weiteren Verbesserungen der Einnahmesituation bzw. zu Senkungen der Ausgaben bei den jeweiligen Einrichtungen führen.

Es ist nicht zu verkennen, dass die erheblichen Schulden der Stadt Füssen größtenteils auf notwendige Pflichtaufgaben zurückzuführen sind. Dennoch ist die Stadt weiterhin und auch zukünftig dringendst gehalten, sowohl die laufenden Ausgaben als auch die Investitionsmaßnahmen auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und die Einnahmesituation deutlich und langfristig zu verbessern. Gegebenenfalls muss sich die Stadt hierfür auch mit der Möglichkeit von Steuererhöhungen befassen, um den enormen Investitionsbedarf der zukünftigen Jahre wieder ausschließlich oder zumindest vermehrt aus Eigenmitteln finanzieren zu können und den in den vorangegangenen Jahren begonnenen Schuldenabbau wieder fortzuführen und somit zukünftig wieder mehr finanzielle Handlungsspielräume zu erhalten. Angesichts der hohen Gesamtverschuldung weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass eine weitere Erhöhung der Verschuldung, wie sie nach der vorgelegten Finanzplanung vorgesehen ist, haushaltsrechtlich für nicht vertretbar angesehen wird. Zur Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung, die eine gesicherte finanzielle Leistungsfähigkeit voraussetzt, ist in den nächsten Jahren jegliche Nettoneuverschuldung zu vermeiden. Darüber hinaus muss es das Ziel der Finanzplanung sein, die bestehende Verschuldung nachhaltig abzubauen und das negative Finanzierungssaldo zu beseitigen.

Aus den oben genannten Gründen ist aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Füssen weiterhin nicht ausreichend gesichert bzw. gefährdet (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO). Diese Haushaltsgenehmigung bzw. die die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Hälfte der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird daher gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz GO unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, der Rechtsaufsichtsbehörde ein fertig ausgearbeitetes und vom Stadtrat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept mit dem Ziel der Ausgabenminderung, der Einnahmenverbesserung, des stetigen und konsequenten Schuldenabbaus und dem Defizitabbau bei den öffentlichen Einrichtungen vorzulegen. Das im Entwurf mit E-Mail vom 20.04.2022 vorgelegte Konzept kann hierfür eine solide Basis darstellen, ist aber weiter zu ergänzen und zu konkretisieren. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind alle Bereiche des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts auf die angemessene Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten, die Ausnutzung jeglicher Sparmöglichkeit sowie das Verschieben von Ausgaben auf spätere Jahre zu überprüfen. Der notwendigen Durchführung von Sanierungsmaßnahmen sowie der Wahrnehmung gemeindlicher Pflichtaufgaben ist dabei in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Das Konsolidierungskonzept hat den gesamten Finanzplanungszeitraum und auch die darauf folgenden Jahre im Hinblick auf die erwartete Entwicklung der Haushaltslage kommender Jahre zu umfassen. Über alle im Konsolidierungskonzept enthaltenen Steuerungsmaßnahmen sind entsprechende Beschlüsse des hierfür zuständigen Gremiums zu fassen. Ausgenommen hiervon sind lediglich bereits umgesetzte Maßnahmen sowie Maßnahmen, über welche bereits beschlossen wurde. Eine tabellarische Aufstellung ist zu erarbeiten und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, aus welcher mögliche finanzielle Handlungsspielräume der Stadt Füssen hervorgehen hinsichtlich der Ausschöpfung aller bzw. bislang nicht genutzter Einnahmemöglichkeiten, des Ausschöpfungsgrades der in Art. 62 Abs. 2 GO genannten Einnahmequellen und der Ausschöpfung von Einsparmöglichkeiten.

Mit dem erhöhten Kassenkredit für die Stadt Füssen von 15 Mio. € besteht entsprechend der Begründung im Vorbericht zur Haushaltssatzung (Seite 32) Einverständnis. Demnach werden die erhöhten Kassenkredite aufgrund der haushaltslosen Zeit und der vorübergehenden Inanspruchnahme von Kassenkrediten aus den Vorjahren benötigt. Hierzu ist anzumerken, dass die Überschreitung des Höchstbetrages des Kassenkredites nur in Ausnahmefällen zulässig ist, aber auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollte. Die Inanspruchnahme über einen längeren Zeitraum ist dabei ebenso zu vermeiden wie die Verwendung des Kassenkredites zur Deckung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben. Auch ist auszuschließen, dass über den Umweg der Kassenkredite Investitionen getätigt werden.

In diesem Zusammenhang wird bei der Kassenlage ergänzend darauf hingewiesen, dass nach § 52 KommHV unverzüglich die Vollstreckung einzuleiten ist, wenn Einnahmen nicht rechtzeitig eingehen und erfolglos angemahnt werden.

#### Hinweise:

- Die im VwHH zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik dem VmHH zuzuführen. Die Pflichtzuführung muss dabei nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 zur Verfügung stehen. Die Stadt führt dem VmHH bei ordentlichen Tilgungen von 2,4 Mio. € im laufenden Haushaltsjahr 1.236.250 € zu. Somit reicht die Zuführung bei Weitem nicht aus um die ordentliche Tilgung zu finanzieren. Nur durch die Einnahmen aus § 1 Abs. 1 Nrn. 2 - 4 KommHV-Kameralistik (Gruppierungen 345, 31 und 98) in Höhe von 9.108.400 € kann die Darlehenstilgung erreicht werden. Die Pflichtzuführung kann somit als erfüllt angesehen werden. Die Mindestzuführung soll nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 KommHV insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen. Da die Mindestzuführung aus den direkten Einnahmen des VmHH gedeckt werden, stehen für die Pflichtzuführung die kompletten 1.236.250 € aus der Zuführung vom VwHH zur Verfügung. Die gedeckten Abschreibungen der kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt werden mit 0 € veranschlagt. Die Mindestzuführung kann somit ebenfalls abgedeckt werden. Darüber hinaus soll die Sollzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 KommHV ferner die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen, um Investitionen künftiger Jahre finanzieren zu können. Nach Abzug der Mittel für die Pflicht- und die Mindestzuführung stehen der Stadt Füssen für diesen Zweck nur die 1.236.250 € zur Verfügung. Aus dem Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2025 geht dementgegen hervor, dass die Stadt Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von knapp 73 Mio. € plant. In der allgemeinen Rücklage werden der Stadt zum Ende des Finanzplanungszeitraums hierfür jedoch lediglich 365.000 € zur Verfügung stehen. Somit ist das benötigte Kapital bei Weitem nicht vorhanden, so dass die Stadt plant, diese Kosten mit weiteren Krediten in Höhe von über 40,4 Mio. € abzudecken. Darüber hinaus sollte aus finanzwirtschaftlichen Gründen angestrebt werden, Erneuerungsvorhaben an Straßen und den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens, besonders Ersatzbeschaffungen, durch die Zuführung zum VmHH zu decken. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt wiederholt nicht den Vorgaben aus § 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik entspricht. Auch kann es für die Zukunft nicht zielführend sein, die ordentlichen Tilgungen regelmäßig mit den Ersatzdeckungsmitteln aus § 1 Abs. 1 Nrn. 2 – 4 KommHV zu finanzieren.
- Nach Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen, eine Überschuldung ist zu vermeiden. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachgekommen werden kann, Vermögen pfleglich und wirtschaftlich verwaltet wird (z. B. Miet- und Pachteinnahmen angemessen sind) und Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender Investitionen getragen werden können. Die dauernde Leistungsfähigkeit kann sowohl für das laufende als auch für die kommenden Haushaltsjahre nicht festgestellt werden und ist als ungünstig zu betrachten. Die Stadt selbst sieht ihre dauernde Leistungsfähigkeit aktuell nicht im Ansatz als gegeben an und hält auch selbst fest, dass der finanzielle Spielraum der Stadt gleich Null ist (siehe Vorbericht Seite 29). Dies wird durch die vorgelegten Unterlagen bestätigt. Demnach kann die Stadt mittel- und langfristig eine geordnete Haushaltswirtschaft nicht vorweisen. Der Überschuss des VwHH sowohl im laufenden als auch in den kommenden Haushaltsjahren reicht jeweils nicht aus, um die ordentlichen Tilgungen abzudecken. Bereits mehrfach wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Deckungsgrade der öffentlichen Einrichtungen unzureichend sind.

Die Stadt Füssen schöpft hier nach wie vor, trotz regelmäßiger Hinweise, ihre Einnahmequellen nicht in erforderlichem Maß aus und verstößt somit weiterhin gegen die Vorgaben aus Art. 62 Abs. 2 GO.

- Den korrekten Schuldenstand der Stadt aus den Haushaltsunterlagen zu ermitteln, gestaltete sich in der Vergangenheit als schwierig bis unmöglich. Im Vorbericht wird dieser zum Jahresende 2021 mit 38.629.539 € und zum Jahresende 2022 mit 55.046.489 € angegeben. Nach den vorliegenden Unterlagen lag der planerische Schuldenstand zum Ende des Jahres 2021 dagegen bei 71,453 Mio. €. Bei einem Zugang von über 18.8 Mio. € und gleichzeitiger Tilgung von 2,4 Mio. € müsste der planerische Schuldenstand der Stadt zum Ende des Haushaltsjahres 2022 somit bei 87,8 Mio. € liegen. Ungeklärt ist auch, dass nach der Haushaltsplanung für das Jahr 2020 der Schuldenstand der Stadt mit 52,591 Mio. € geplant war, die diesbezügliche Meldung der Stadt beim Statistischen Landesamt aber bei 31,837 Mio. € lag. Die Differenz zwischen Planung und tatsächlich gemeldeten Schulden beträgt somit über 20,7 Mio. €. Somit ist eine Überschuldung bereits ohne Berücksichtigung der Schulden der Stadtwerke und der Eigenbetriebe gegeben. Diese liegt vor, wenn ein Schuldenstand (hier nach dem Formblatt zur Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden 2022: 53,3 Mio. €) vorhanden ist, der die durchschnittlichen Einnahmen des VwHH der letzten 3 Jahre übersteigt (hier: 33,925 Mio. €) und/oder der Schuldendienst für die vorhandenen Schulden (hier: 8,2 %) mehr ausmacht als 6 % der Einnahmen des VwHH. Beides ist im vorliegenden Fall gegeben. Die Stadt Füssen hat allerdings bereits eine Bedarfszuweisung in Form einer sog. Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung beantragt. Stabilisierungshilfen sollen Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als strukturschwach gelten bzw. von der negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen sind und sich unverschuldet in einer finanziellen Schieflage befinden bzw. deren finanzielle Leistungsfähigkeit gefährdet ist, als staatliche Hilfe zur Selbsthilfe dienen. Die Stadt Füssen wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes und die Einhaltung eines stringenten Konsolidierungskurses auch in diesem Zusammenhang unerlässlich sind.
- Zumindest teilweise ist weiterhin auch die in Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO geforderte sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung der Stadt Füssen in Frage zu stellen. Dies bedeutet, dass die gemeindlichen Aufgaben mit geringstmöglichem Aufwand erfüllt werden und mit den vorhandenen Mitteln der größtmögliche Erfolg erzielt wird (Bestes Kosten/Nutzenverhältnis). Das Bemühen der Stadt kann hier nur bedingt erkannt werden. Immobilien, die im Eigentum der Stadt stehen, sind nach Art. 74 Abs. 2 GO pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Die Stadt Füssen hat jedoch in den vergangenen Jahren viele städtische Immobilien nicht saniert bzw. renoviert, was dazu führt, dass für diese Immobilien keine bzw. nur erheblich reduzierte Mieteinnahmen generiert werden können. Hier könnte ggfs. auch der Verkauf von Verlust bringenden und nicht wirtschaftlich zu sanierenden bzw. betreibenden Immobilien in Betracht gezogen werden. Zudem können auch die Mieten für die kommunalen Wohnungen bzw. die Pachten für städtische Grundstücke zusätzliches Ertragspotenzial bieten. Hier sind die entsprechenden Mieten und Pachten der allgemeinen Miet- und Pachtpreisentwicklung anzupassen.

## III. Haushaltsrechtliche Ziele

Nach Mitteilung der Stadt Füssen vom 20.04.2022 sollte der 1. Entwurf eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HKK) in der Stadtratssitzung vom 26.04.2022 erstmals vorberaten werden. Grundlage des 1. Entwurfes sind demnach vor allem die bisher gefassten Beschlüsse aus der Stadtratssitzung vom 06.12.2021. Im Weiteren sollte am 13.05.2022 eine Klausurtagung ausschließlich zum Thema Haushaltskonsolidierungskonzept stattfinden. Anschließend sei geplant, das Konzept in der Stadtratssitzung am 31.05.2022 oder einen Monat später zu beschließen.

Nach den Ausführungen im 1. Entwurf des HKK sind die finanziellen Verhältnisse der Stadt insgesamt als sehr ungünstig oder treffender als prekär zu bezeichnen. Die Kassenlage ist sehr angespannt. Nach Nr. 1.7 des 1. Entwurfs des HKK sind die Hauptziele des Konzeptes insbesondere die Mindestzuführung vom VwHH an den VmHH innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erreichen und eine freie Finanzspanne zu erhalten, die Prüfung des kommunalen Vermögens auf deren Notwendigkeit vor dem Hintergrund der kommunalen Aufgabenerfüllung und der Ertragssituation, der spürbare Abbau der Verschuldung, die Reduzierung der disponiblen freiwilligen Leistungen auf das unbedingt notwendige Maß, die deutliche Erhöhung der Kostendeckungsgrade der kommunalen Einrichtungen und langfristig die Vermeidung einer Nettoneuverschuldung. Dies ist jedoch im vorliegenden Haushalt für das laufende Haushaltsjahr bei einer geplanten Kreditaufnahme von über 18,8 Mio. € im Kernhaushalt und über 1,9 Mio. € für die Stadtwerke, einer Nettoneuverschuldung von über 16,4 Mio. €, einem Schuldestand im Kernhaushalt zum Ende des Haushaltsjahres von rund 53,3 Mio. € und unter Berücksichtigung der Schulden bei den Stadtwerken von über 64,8 Mio. € und insbesondere im Hinblick auf die vorgelegte Finanzplanung mit weiteren Kreditaufnahmen von über 40,4 Mio. € und einem Anwachsen des Gesamtschuldenstandes auf über 100 Mio. € bis zum Ende des Jahres 2025 nicht wirklich erkennbar. Zudem weist das im 1. Entwurf vorgelegte HKK noch erhebliche Mängel auf. Die Einsparungen wie sie der Stadtrat aufzeigt, sind überwiegend darauf ausgelegt, künftige Investitionen nicht oder später auszuführen. Das löst jedoch nicht das eigentliche Problem, dass die Stadt laufende Ausgaben nicht ohne weitere Kreditaufnahmen finanzieren kann. Aus diesem Grund müssen die zur Haushaltskonsolidierung vorgesehenen bzw. erforderlichen Maßnahmen zukünftig mit allem Nachdruck angegangen und möglichst zeitnah umgesetzt werden. Für alle Bereiche muss zwingend eine umfassende und kritische Aufgabenprüfung erfolgen und auch laufend fortgeführt werden. Eine Haushaltskonsolidierung, die nicht nur auf einen Defizitabbau ausgerichtet ist, sondern auch zu dem dringend gebotenen Schuldenabbau führt, wird nur gelingen, wenn die Stadt alle ihre Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung und Einnahmeverbesserung bestmöglich ausschöpft. Die bislang bereits ausgearbeiteten bzw. eingeleiteten Maßnahmen (vgl. 1. Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vom 05.04.2022) stellen hierbei eine solide Basis dar. Bei all ihren Überlegungen und Abwägungen muss die Stadt dem Schuldenabbau und dem deutlichen Defizitabbau bei den öffentlichen Einrichtungen absolute Priorität einräumen. Denn nur dann, wenn es der Stadt gelingt, in den nächsten Jahren neben dem Abbau des Defizits im VwHH auch ihren Schuldendienst deutlich zu verringern, wird sie längerfristig wieder größere finanzielle Handlungsspielräume erhalten. Um weiteren Belastungen vorzubeugen, sollten künftige Verpflichtungen daher nur nach sorgfältigster Prüfung eingegangen werden. Alle diesbezüglichen Beschlüsse sind deshalb auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des vorzulegenden Haushaltskonsolidierungskonzepts intensiv zu prüfen.

## IV. Formale Feststellungen

# Kommunalunternehmen "Füssen Tourismus und Marketing":

Zur Beurteilung der Finanzlage des Kommunalunternehmens sind noch vorzulegen:

- 1. Wirtschaftsplan 2022 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Kameralistik, § 16 KUV),
- 2. Beschluss des Verwaltungsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und 2021 (Art. 90 Abs. 2 Nr. 2 GO, § 27 KUV)

#### Stadtwerke:

Wir weisen wiederholt darauf hin, dass erneute Kreditaufnahmen die ohnehin schon niedrige Eigenkapitalausstattung mindern. Die Finanzlage der Stadtwerke ist aufgrund der hohen Jahresverluste nach wie vor als nicht zufriedenstellend zu bezeichnen. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass eventuelle Verluste gemäß § 8 Abs. 2 EBV in den nächsten 5 Jahren auszugleichensind.

## V. Ausfertigung, Bekanntmachung, Auslegung

Die Haushaltssatzung ist noch mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel auszufertigen und bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung ist amtlich bekannt zu machen (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO). Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Im Übrigen ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereitzuhalten (§ 4 BekV).

Dem Landratsamt sind zwei beglaubigte Abschriften der Haushaltssatzung mit Bekannt-machungsvermerk vorzulegen (§ 3 BekV).

Ralf Kinkel Regierungsdirektor

# Anlage:

-1- Haushaltssatzung mit Haushaltsplan (in Rückgabe)

